

Berliner Tageblatt

und Handels-Zeitung.

Der unteren eingetragene Verantwortliche über- nimmt die Redaktion keine Verantwortung.

Verleger: Eberhard Wolff in Berlin. Druck und Verlag von Rudolf Wolff in Berlin.

Ein Erfolgskrieg.

Der Breslauer „Erfolgskrieg“, die berühmte Müllerische Erblichkeit, macht wieder von sich reden. Während der Groß-Kriegs von Seiten des künftigen Landesherren der Breslauer freireligiösen Gemeinde die Genehmigung zur Annahme des Regats erteilt hat, verhält sich die preussische Regierung nach wie vor ablehnend, und es wird nun vor- ausichtlich zu einem Prozeß kommen. Der Streit ist — so verwickelt die Dinge auch liegen — untertän- dig und charakteristisch genug, um noch einmal im Zusam- menhang erzählt zu werden.

Vor anderthalb Jahren etwa hat der Rentner Müller in Breslau die dortige freireligiöse Gemeinde zur Umverle- erbin seines rund 20,000 Mark betragenden Vermögens ein- geladen, die erforderliche landesherliche Genehmigung des Königs von Preußen zur Annahme dieser Erblichkeit ist aber bis heute nicht erfolgt; die zuständigen Minister, Herr v. Wolffe und Herr Golle, haben es vielmehr ausdrücklich abgelehnt, diese Genehmigung beim König auch nur nachzusuchen, und nun ist, mangels anderer Erben, der Fiskus im Begriff, die Erblichkeit einzutreiben.

Ein ganz ähnlicher Fall hat sich in Wiesbaden angetragen. Dort hat vor bald drei Jahren (!) der Rentner Eschler der freien Gemeinde ein Grundstück im Werte von circa 100,000 Mark vererbt, zu- gleich aber 20,000 Mark dem Wiesbadener Freireligi- ousverein und 10,000 Mark dem dortigen Freireligi- ousverein zur Annahme in allen drei Fällen ebenfalls bis heute noch nicht erfolgt. In der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 18. März hat auf eine Anfrage des Abgeordneten Rosenow Herr v. Wolffe erwidert, die Wiesbadener Sache „schwebend“ noch (nach drei Jahren!) und er könne daher keine Erklärungen abgeben. Bezüglich des Breslauer Falles aber wies er auf die Tatsache hin, daß die freireligiösen Gemeinden in Preußen keine Korporationsrechte besitzen, auch nach den Bestimmungen des § 8 des Ausübungsgesetzes zum Bürger- lichen Gesetzbuch nicht ins Vereinsregister eingetragen werden könnten. Nun hätten sich die freireligiösen Gemeinden in Hessen, nämlich in Offenbach, wo derartige rechtliche Beschränkungen nicht existieren, als juristische Personen ein- tragen lassen. Das ist aber eine Umgehung der ge- setzlichen Bestimmungen, und daraus ist es abzuleiten, wenn in solchen Fällen die Genehmigung von Zusammenkünften bisher in förmlicher Praxis abgelehnt worden sei.

So der Herr Minister! Nur liegen die Dinge in Wahrheit doch noch ein bißchen anders. Die freireligiösen (deutsch-katholischen) Gemeinden haben Korporationsrechte schon seit Jahrzehnten in Sachsen und in Hessen, in Bayern, in Baden und in Württemberg, also überall in Deutschland, nur nicht in Preußen. Genau und allein die freireligiöse Gemeinde in Weizsäcker hat, auf persönliche Veranlassung durch eine Kabinettsorder aus dem Jahre 1847 die Rechte der juristischen Person erhalten, und staatliche Anerkennung be- züglich der Gemeinden der ehemals freien Reichs- stadt Frankfurt a. M., der ehemals nassauischen Stadt Wies- baden und endlich die zu Küssheim a. Rh. Alle anderen freireligiösen Gemeinden in Preußen haben sich in der Tat, um rechtsfähig zu werden, ins hessische Vereinsregister ein-

tragen lassen (die Gemeinden zu Breslau, Berlin, Stettin, Götting, Magdeburg usw.), und zwar schon vor mehreren Jahren, hauptsächlich zu dem Zwecke, um ihr, bis dahin von Verwaltern des vererbten Eigentums in aller Form Redens ansetzen zu können.

Die Praxis der Regierung demgegenüber war nun nicht „konstant“. Als vor zwei Jahren die Magdeburger Gemeinde ihr Gemeindefonds von dem Verwalternmann übernehmen wollte, wurde dies vom Verwalternmann als eine unzulässige Verfügung erklärt, die der preussischen landesherlichen Genehmigung bedürftig, und diese Genehmigung wurde nach empfindlichem Widerstande verweigert, die Gemeinde durfte ihren alterordneten eigenen Besitz nicht antreten. Dagegen ging in Breslau die Grundstücksübertragung aufstandslos vor sich, und erst bei der Müllerischen Erblichkeit kam es auch dort zum Konflikt. Die landesherliche Genehmigung des Großherzogs von Hessen, deren die Gemeinde als besitzlicher Verwalter bedarf, ist, wie gesagt, nach wenigen Wochen erteilt worden. Der Verwalternmann verlangte aber auch die preussische landesherliche Genehmigung, da die Erblichkeit in Preußen liegt. Dieses Verlangen ist nun schon deshalb nicht unannehmbar, weil der vererbte Müller amerikanischer Bürger war, es also zum mindesten zweifelhaft ist, ob die preussische Genehmigung überhaupt nötig ist. Jetzt will auf die ablehnende Haltung der Minister hin die Breslauer Gemeinde sich zunächst in einer Inmediatengabe an den König wenden, unter anderem unter Berufung darauf, daß die Erblichkeit an die „toten Hand“ — gegen deren Lebensmacht die königliche Genehmigungsgewalt sich doch ursprünglich allein richtete — stets glatt bewilligt werden, daß es sich also bei dem Vorliegen der Minister anfechtung nur um einen Generalkriegsverstoß gegen die freireligiösen Gemeinden handele. Dann soll eventuell der Weg des Prozesses beschritten werden.

Klarer noch liegen die Verhältnisse bezüglich der Wies- badener Erblichkeit. Die Wiesbadener Gemeinde hat, wie schon erwähnt, seit 1848 in Nassau und infolge dessen seit 1866 auch in Preußen Korporationsrechte. Der zweite Erbe, der Wiesbadener Freireligiöserverein ist (weil er keine Religionsgesellschaft ist) ins preussische Ver- einsregister eingetragen, und der Deutsche Freireligiöserbund endlich ist in Württemberg eingetragen, und zwar mit gutem Recht. Was nichtpreussischer Herkunft ist, wird durch die Freireligiösen nach sich einer Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen“ schuldig, trifft also auch hier nicht zu.

Nicht um der freireligiösen Gemeinden willen verdient dieser langwierige, und wie uns dünkt recht fleischliche Erfolgskrieg die Beachtung der Öffentlichkeit. Man mag zu den freireligiösen Gemeinden stehen, wie man will; Recht muß Recht bleiben! Dieses Recht aber wird, woran nach der hier gegebenen völlig objektiven Darstellung der Dinge kein Zweifel sein kann, der Breslauer und noch mehr der Wiesbadener Gemeinde ver- weigert, und der Wille des Erblassers, den selbst der Minister am 18. März in erster Linie verweigert wissen wollte, wird in trauriger Weise ignoriert. Unveres Erachtens hat der Landtag allen Anlaß, sich dieses Streites alsbald nach seinem Wiederzusammentritt von neuem anzunehmen.

Am Sonntag Morgen wartet er in seinen besten Anzug gebüdet vor meinem Haus, bis er mich nachgeholt hat; er lenkt mich ja nach den Photographien in meinem Zimmer. Jetzt schließt er die Hinter- türe hinauf, öffnet die Hintertür mit einem Witzsch oder verleiht und wartet in meinem Schlafzimmer, bis unterer- mensliche Freundlichkeit erwidert, um mich zum Termin abzuholen. Als er eintritt, tut er, als sei er damit zufrieden, die Zigaretten auf ihre Reparaturbedürftigkeit zu prüfen. Sie — wie so die Weiber sind — hat sich nicht gefast und läßt ihn vor, sie habe... als Nebenbuhlerin... für Sonntag bei mir die Stelle einer Kuchenspektantin angenommen. Er wird zärtlich, sie findet die Situation pikant — und der Schick ist: meine Kuchenspektantin, die zwei Stunden später kommt, findet in meinem Bett die höchst unangenehme Bekleidung meines Bekleideten, die offenbar mit meinem Hutgarn erdolcht worden ist. Bei der Rückkehr von meinem Spaziergang, auf dem ich seinem Bekleideten begegnet bin, werde ich sofort von sechs Schülern empfangen. Wenn nicht der Himmel ein Wunder tut, bin ich ein verstorbenes Weibchen und habe die schönsten Chancen, unglücklich hingegrüßt zu werden.

Die Komplikation ist nicht überaus bedauerlich, sprach der Philosoph nach einer kurzen nachdenklichen Pause. „Man merkt, daß Ihre wichtige Phantasie sich schon handerte von Malen damit beschäftigt haben muß, Fälle zu erfinden, in denen Ihre Werte Person zu Strafen irgendiger Art gelangt.“

„Das haben Sie sehr richtig erkannt,“ gestand der Dichter zu, „meine Phantasie plagt mich oft und schwer mit dieser Furcht vor der Strafe“ — vor unglücklich zu erwerbender Strafe. Seinerweise kon- struierte ich mir in meiner Einbildung die Fälle, in denen eine furcht- liche oder unangenehme Strafe mit Schuldlosen zu Strafen, Gefängnis, Inhaft, oder noch schlimmeren Strafen, verbunden sind, und das dieser Zustand fast krafft genannt werden kann.“

„Aberdings. Aber wenn Sie gefast, will ich Ihnen sofort ein Mittel gegen Ihre Angstheit verabreichen.“

„Und das wäre?“

„Ein einfacher, kurzer Satz. Der lautet: Es gibt keine Strafe. Es ist unmöglich, einen Menschen zu de- struieren.“

„Es ist unmöglich, jemanden zu bestrafen?“

„So ist es. Verzeihen Sie mir eine Kleinigkeit: nämlich daß der Betroffene die Strafe nicht annehmen will.“

Sir Edward Grey über die englisch-deutsche Politik.

In der gestrigen Sitzung des Unterhauses gab der Minister des Äußeren, Sir Edward Grey, Erklärungen über die Absichten und Ziele der englischen Politik ab. Von Belang ist ins- besondere, was er über Englands Verhältnis zu Deutschland sagte. In dem von den Mächten zu beschleunigter Differenzierung im Kriege aufsteht, stellt er Englands Politik als eine absolut friedliche dar. Fürst Bismarck habe gesagt, daß Deutsch- lands Bemühungen dahin gingen, die freundschaftlichen Gesinnungen unter den Mächten zu befeuern; er, Grey, begünne sich, wenn Englands Freundschaften seine Spitze gegen eine andere Macht ein- stellen. Man nun Grey aufrichtig gesprochen haben oder nicht, sicher Unbedacht nicht unterlassen und maximiert Sag von der Einwirkung des Deutschen Reiches den Antis nach als richtig hinstele. Im wesent- lichen bekannte er sich zu dem folgenden Ergebnis: für uns, aber nicht gegen andere. Den Inhalt seiner Rede übermittelt uns ein Extrait aus dem Londoner „Daily News“.

Frage in Mazedonien

Siehe! Hierbei erklärte der Staatssekretär des Äußeren, Sir Edward Grey: Es war ausdrücklich vereinbart, daß die eng- lisch-russische Konvention sich nur mit solchen Teilen der Welt und den dort vorhandenen Interessen befaßt sollte, die die beiden Vertragsparteien betrafen, und daß wir nicht unternehmen sollten, um in die Konvention irgendwelche fremde Interessen hineinzubringen, was der Wunsch einer Schädigung anderer Mächte hätte sein können. Der Ursprung der ganzen Frage in Mazedonien ist eine schlechte und schwache Regierung gewesen. Nun ist möglich, und sogar in Betracht kommen, un- erwartet ein Protest von der türkischen Armeekorps und der muslimanischen Bevölkerung selbst gekommen.

Das Außergewöhnliche ist, daß diese Ereignisse, anstatt zunehmende Unordnung zur Folge zu haben, für einige Zeit und in gewissem Maße Sicherheit und Ruhe geschaffen haben. Wir be- greifen für den Augenblick die neu geschaffene Lage. (Beifall.) Ich glaube, daß sie anderen werden. Ich glaube auch, daß niemand Augen davon haben wird, sich in Mazedonien festzusetzen. Unsere Ziele in Mazedonien sind niemals politische gewesen.

Wir begreifen die Ratschläge, daß der Sultan seinen Lande eine Verfassung gegeben hat, wir begreifen die Stärke der Bewegung, welche die Proklamation der Verfassung zu Wege gebracht hat, während wir in unserer Lage nicht nachsehen, noch auch in unserm Bestreben nach Frieden, alles in unserer Macht stehende zu tun, um die Weiterentwicklung Mazedoniens zu fördern, müssen wir gegenwärtig eine sympathische, aber abwartende Haltung beobachten. (Beifall.)

Die englisch-deutsche Politik.

Zu diesen Gegenstände führt Grey in Beantwortung einer An- frage eines Mitgliedes des Unterhauses, daß die Frage angeht, ob die englische Regierung durch das neue deutsche Gesetz des Landes es so darstelle, als ob das Ziel der englischen

Politik? Keine Ahnung! Versteht deshalb ein vernünftiger Mensch weniger mit mir? Werde ich deshalb in einem Salon weniger eingeladen? Nicht die Spur. Ergen wir einen schwereren Fall: ich werde zur höchsten Gesellschaft verurteilt, die das Gefängnis kennt. Ich habe, als ich habe, kann man mir nicht nehmen. Jeder Krieg, jeder Konflikt, an dem ich ebenfalls teilhaben wie an meiner unvermeidlichen Bestrafung, könnte mir ebenso viel rauben! Ich ist gezwungen, den Krieg, den Konflikt als eine mir zuzuführende Strafe anzusehen? Nein! Gegenwärtig brauche ich mich durch eine — wenn auch noch so hohe „Schuldhaft“ bestraft zu fühlen. Dabei ist zu bemerken, daß Schuldhaft überhaupt die schlimmste Strafe ist, die das Strafrecht kennt.“

So! Und die Freiheitsstrafe? —

Die Freiheitsstrafe! Gelegentlich und gelehrt sollen sie sein. Wie heißt es in dem schönen Lied: „Ach, wenn doch einer meine und mich mitnehme!“ Damit kann doch nur „ins Gefängnis“ gemeint sein. Von früh bis abends werde ich zu Hause gefast von Viel- tagern, Geliebten, Vaterbrüdern, Onkeln, Cousins, Gefährten, bedienten, Familien- und Bekanntenbesuchen, Brieflesen und Scherzreden jeder Art. Ach, wenn ich doch bloß erst im Gefängnis wäre! Womöglich mit dem Rechte der Selbstbestimmung. Aber schließlich — bestimmt wer ich auch noch nicht, ob meine philo- sophischen Wände mehr wert sind als gutgeleitete Duden. Also eventuell auch ohne Selbstbestimmung. Keine Sommerreise kann mir die ideale Ruhe schaffen, die das Gefängnis seinen Inhafteten ver- bürgt. Ich gebe zu, daß Festungshaft noch idealer, und daß Justiz- haus ein ganz kleines bißchen weniger ideal ist. Aber angelehnt und bestraft würde ich im Justizhaus sicher nicht so viel, als wenn man mich ohne jeden Schutz und ohne alle Mittel so frei und unangelehnt herumlaufen läßt.“

„Aber — aber jetzt werde ich ernst. Was Sie wissen selbst haben, mag für willensstarke Menschen bis zu einem gewissen Grade gutreffen; die meisten für sich dadurch die Strafe erleichtern — „Amulieren!“

„Amulieren, das? Die Gefährte, das Gefängnis, selbst das Justiz- haus. Aber alle Willensstärke hört auf bei — ich sage nicht so, das Wort anzuspoken — bei der Todesstrafe.“

„Sie haben recht. Da hört alle Willensstärke auf. Weil man da nämlich überhaupt keine braucht.“

„Was soll das heißen?“

„Das soll heißen: die Hinrichtung ist überhaupt keine Strafe — sie ist lediglich die Verlegung einer überdies unab- wendbaren Katastrophe auf einen etwas früheren Zeitpunkt.“

Die Unmöglichkeit jeder Strafe.

Von Gustav Hochstetter.

„Nehmen wir an“, sagte der Dichter, „nehmen wir an: ich habe eine Geheime...“

„Ich muß annehmen“, sagte der Philosoph, „daß diese Voraussetzung nicht Unwahrscheinlichkeit an sich hat.“

„Nehmen wir weiter an“, fuhr der Dichter fort, „sie betrügt mich.“

„Ich muß gestehen“, versetzte der Philosoph, „daß auch dieser Teil Ihrer Voraussetzungen den Vorzug der Wahrscheinlichkeit besitzt.“

„Gut. Sie betrügt mich in folgender Weise: sie hat außer mir noch einen anderen Geliebten, der Geliebte bei einem Doktorat ist; der kennt sie noch nicht und will sie heiraten, sobald er genug verdient hat, um sich selbständig zu machen.“

„Also ganz das nämliche — um das banale Wort zu brauchen: Verhältnis... zwischen Ihnen beiden?“

„Wenn Sie so wollen, ja. Ergen wir das weitere den Fall, daß ich völlig Vertrauen zu meiner Freundin habe und sie in meiner Junggefallenensbeziehung nach Belieben schalten und walten lasse. Sie hat den Haus Schlüssel, den Korridor Schlüssel, sie kommt und geht, wann es ihr beliebt...“

„Wie dahin ist der Fall sehr allseitig.“

„Nun wohl. Nehmen wir weiter an, mein Hauswirt hat be- schlossen, die reparaturbedürftigen Zäunen in meiner Wohnung aus- bestrichen zu lassen.“

„Das klingt ein wenig unwohlgefühlich. Aber immerhin — der Fall kommt vor.“

„Also weiter. Der Geheime befreit in meiner Abwesenheit die Zäunen aus... es ist natürlich derjenige Geheime, welcher... er erndert sich den umgehenden, stehenden, hängenden Photographien mit verächtlicher Gleichgültigkeit, daß seine Geheime... meine Ge- liebte ist.“